

Walter-Ballhause-Str. 4  
30451 – Hannover  
Tel.: 0511 – 44 24 21  
Fax: 0511 – 760 21 32  
[www.asg-hannover.de](http://www.asg-hannover.de)

## Übersicht über das **Bürgergeld-Gesetz** in der finalen Beschlussfassung

Stand 05.12.2022

Blau: Änderungsbeschluss zum Regierungsentwurf  
Rot: Beschlossene Änderungen durch den Vermittlungsausschuss

...und in eigener Sache:

### Online-Fortbildungen SGB II

#### Bürgergeld: Alle Änderungen im SGB II

- Leistungsvoraussetzungen / Vermögen
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- Einkommensanrechnung
- Eingliederung und „Leistungsminderungen“
- Verwaltungsvorschriften

**Online / Zeit: 4 Stunden**

**Voraussetzungen:**

**Grundkenntnisse SGB II**

#### Selbständigkeit und SGB II

- Grundlagen der Selbständigkeit
- Sozialversicherungen
- Einfache Buchführung
- Förderungen im SGB II und SGB III
- Einkommensabrechnung im SGB II

**Online / Zeit: 4 Stunden**

**Voraussetzungen:**

**Grundkenntnisse SGB II**

### Fortbildungen SGB II in Hannover

#### Zweitätiges Grundseminar zum SGB II

- Grundlagen / Leistungsberechtigte / Vermögen
- Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften
- Kosten der Unterkunft, Mietobergrenze, Heizkosten, etc.
- Einkommensanrechnung
- Rechtswege

#### Zweitätiges Aufbauseminar

- Sozialverwaltungsverfahren u.a.: Beratung und Beistände, Antragstellung, Verwaltungsakt
- Erstattung und Rückzahlung
- Darlehen
- Kooperationsplan und Eingliederungsleistungen
- Sanktionen / „Leistungsminderungen“

Termine auf Anfrage an [beratung@asg-hannover.de](mailto:beratung@asg-hannover.de)

## SGB II:

---

### 0. Grundsätzliches

---

#### Namen ändern sich, nicht das System:

Arbeitslosengeld II wird zu „Bürgergeld nach §19 Abs.1 Satz 1 SGB II“  
Sozialgeld wird zu „Bürgergeld nach §19 Abs.1 Satz 2 SGB II“  
Bis 30.06.23 darf das Jobcenter noch „AlgII/Sozialgeld“ verwenden. §65 (9)

Im SGB XII bleiben die Namen bestehen:

- „Sozialhilfe“ als Oberbegriff aller Leistungen im SGB XII
- „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (§§ 27 bis 40 SGB XII)
- „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (§§ 41 bis 46b SGB XII)

#### Vermittlung in Arbeit ist gleichwertig mit Vermittlung in Ausbildung/ Umschulung/ Weiterbildung/ Existenzgründung mit Einstiegs geld, wenn Personen keinen

Berufsabschluss haben. §3 (1) S.3-4

Zum Grundsatz des Förderns gehört neben der Eingliederung in Arbeit auch die Überwindung der Hilfebedürftigkeit für Erwerbsfähige und für nicht-Erwerbsfähige. §14 (1)

Die Arbeitsagentur soll einen persönlichen Ansprechpartner für die BG benennen. (bisher gilt die antragstellende Person als Bevollmächtigte) §14 (3)

### 1. Leistungsvoraussetzungen

---

- Zwangsverrentung mit Abschlägen entfällt, allerdings nur befristet bis 2026 §12a, §5 (3)

#### Ab 01.07.2023:

- Erreichbarkeit ist neu geregelt §7b NEU i.V.m. §13 (3)

### 2. Vermögen

---

- Angemessenes Kfz ist frei, wenn Angemessenheitsvermutung erklärt wird §12 (1) Nr.2

- Versicherungsverträge für die Altersvorsorge sind nicht zu berücksichtigen;  
die Notwendigkeit des Verwertungsausschlusses entfällt ! §12 (1) Nr.3 NEU

- besserer Schutz der Altersvorsorge für hauptberuflich Selbständige §12 (1) 4 NEU

- Selbstbewohntes Haus mit 140qm bzw. Eigentumswohnung bis 130qm für 4 Personen,  
weitere Personen +20qm bleiben frei; **bei besonderer Härte auch größere Flächen** §12 (1) 5

- Erhöhung des Vermögensfreibetrages auf 15.000€ pro Person der BG; die Freibeträge sind übertragbar innerhalb der BG §12 (2)

- Streichung des Schutzes für Vermögen dessen Verwertung unwirtschaftlich ist §12 (2) 6 ALT

- Karenzzeit von **zwei Jahren einem Jahr** bei nicht erheblichem Vermögen **60T€ + je 30T€ 40T€ + 15T€**; hierüber ist eine **Selbstauskunft zu geben**; selbstgenutztes Wohneigentum ist geschützt §12 (3+4) NEU

Die Karenzzeit startet mit Leistungsbeginn, frühestens zum 01.01.22 bei bestehendem Leistungsbezug (also wird bereits ein Jahr in diese Zeit angerechnet)! §65 (3)

Karenzzeit gilt nicht bei AlgII-Bewilligung, wenn wegen Einkommens nur für einen Monat Anspruch besteht. (Erklärung über Vermögen ist ausreichend) §12 (6) NEU

- Ist Bürgergeld nur für einen Monat zu erbringen, gilt keine Karenzzeit! §12 (6) NEU

- Streichung des Ansparsfreibetrages §12 (2) Nr.4 ALT

→Die Sonderregelung entfällt, dass der Ansparsfreibetrag i.H.v. 750€ des Vermögens nicht bei der Vermögensprüfung für Mietsicherheitsdarlehen berücksichtigt wurde.

### 3. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Die Mietkosten ~~und Heizkosten~~ werden in der **Karenzzeit** von **zwei Jahren einem Jahr** in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Sie beginnt ab Beginn des ersten Leistungsmonats. §22 (1)

Die Karenzzeit startet mit Leistungsbeginn, frühestens zum 01.01.24 22 für alle bestehenden Leistungsbeziehenden! §65 (3)

Die Karenzzeit verlängert sich um die Monate mit Leistungsunterbrechung; eine neue Karenzzeit beginnt erst nach ~~zwei~~ drei Jahren ohne Leistungsbezug.

Erst nach der Karenzzeit kann das Kostensenkungsverfahren gestartet werden (§22 (1) Satz 6 NEU).

→Die Karenzzeit gilt nicht bei Umzug in eine teurere Wohnung nach §22 (1) S.2 ALT bzw. §22 (1) S.6 NEU

Verstirbt ein BG-Mitglied und ist dadurch die Angemessenheitsgrenze überschritten, ist das Kostensenkungsverfahren für die nächsten 12 Monate nicht zumutbar (Satz 9 NEU).

Innerhalb der Karenzzeit werden nach Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur mit vorheriger Zusicherung anerkannt. §22 (4) S.2

→Bestehende Deckelungen auf die Angemessenheitsgrenze bleiben bestehen! §65 (7)

„Wird ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für einen einzelnen Monat gestellt, in dem aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln resultierende Aufwendungen für die Heizung fällig sind, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück. Satz 3 gilt nur für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.“ §37 (1) S.3- NEU

### 4. Einkommen

#### Ab 01.07.2023:

- Nur noch „Nachzahlungen“ werden als einmalige Einnahmen sechs Monate lang berücksichtigt. §11 (3)

- Neuregelung von Aufwandsentschädigungen oder steuerfreien Einnahmen §11a (1) Nr.5 nach §3 Nrn. 12, 26, 26a EStG

- Kalenderjährlich 3.000€ frei

- Sonderregelung für ehrenamtliche Betreuer\*innen bleibt erhalten §11a (1) Nr.4 i.V.m.§1878 BGB

→Keine Übernahme der verschiedenen Steuerfreibeträge 12/26/26a.

Bei Kombinationen aus Job und steuerlich privilegiertem Einkommen kommt es rechnerisch je nach Einzelfall zu einer Verschlechterung von max. 30€ oder einer Verbesserung um 50€ zu den bisherigen Anrechnungsregeln.

- Keine Anrechnung des Mutterschaftsgeldes (210€ oder max. 13€/Tag) §11a (1) Nr.6 NEU

- Keine Anrechnung von Erbschaften als Einkommen §11a (1) Nr.7 NEU

- Aufhebung der Deckelung bei Ferienjobs von U25-Schüler\*innen §11a(7)

- 520€ (Minijobgrenze §8 (1a) SGB IV) statt 100€ Grundfreibetrag für Erwerbseinkommen von U25 bei §11b (2b) und §65 (3)

- dem Grunde nach BAföG-förderfähige Ausbildung

- dem Grunde nach BAB-förderfähige Ausbildung (§57 SGB III)

- BvB-Maßnahme nach §51 SGB III

- Einstiegsqualifizierung nach §54a SGB III

- Schüler\*innen allgemein- und berufsbildender Schulen (außerhalb der Ferienzeiten) bis zu drei Monate nach Ende der Schule

- Freiwilligendienste

- gilt nicht bei Ausbildungsgeld und Meisterbafög; hier bleibt es bei der alten Regelung von mind. 100€ Grundfreibetrag einschließlich evtl. parallelem Erwerbseinkommen

- Erhöhung des Erwerbstätigenfreibetrages um max. 48€ für Bruttolohn 520-1.000€ §11b (3)

## 5. Eingliederung

Ab 01.07.2023:

- ~~6-monatige „Vertrauenszeit“ ab Erstellung eines Kooperationsplanes ohne Sanktionen; §15a außerhalb der Vertrauenszeit besteht die „Kooperationszeit“ erstmal ohne Rechtsfolgenbelehrung; Leistungsminderungen nach §31 (2) können erfolgen! — §15a (2) S.4 NEU bei Nichtmitwirken: „Kooperationszeit mit“ Androhung von „Leistungsminderungen“; bei danach 12monatigem Mitwirkens erfolgt die Rückkehr in „Kooperationszeit ohne“~~
- Die erste Einladung zur Erstellung der Potenzialanalyse und Kooperationsplanes erfolgt ohne Rechtsfolgenbelehrung. §15 (4) NEU
- Aus Eingliederungsvereinbarung wird „Kooperationsplan“ zur Verbesserung der „Teilhabe“ §15  
Inhalte sind (**muss**):
  - Eingliederungsziel
  - wesentliche Schritte zur EingliederungGeregelt werden (**soll**):
  - welche Leistungen zur Eingliederung in Betracht kommen
  - welche Eigenbemühungen unternommen und nachgewiesen werden
  - Teilnahme an Integrationskursen nach §43 AufhG und berufsbezogene Deutschsprachförderung nach §45a AufhG
  - Leistungen anderer Leistungsträger
  - in welche Ausbildung, Arbeit oder Tätigkeitbereiche vermittelt werden soll
  - ob Reha-Leistungen in Betracht kommenEs **kann** festgehalten werden:
  - Maßnahmen und Leistungen (auch anderer Träger) bei gesundheitlichen Leistungseinschränkungen
  - welche Leistungen die anderen BG-Mitglieder erhalten
- Die Arbeitsagentur überprüft regelmäßig die Pflichterfüllung. Aufforderungen erfolgen mit Rechtsfolgenbelehrung, insbesondere zu §§ 16 und 16d AGH. §15 (5) NEU
- Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt, erfolgen Aufforderungen mit Rechtsfolgenbelehrung. → EGV als Verwaltungsakt entfällt! §15 (6) NEU
- Ein **Schlichtungsverfahren** bei Meinungsverschiedenheit zum Kooperationsplan soll auf Verlangen einer Seite eingeleitet werden. **Während des Schlichtungsverfahrens kommt es zu keiner „Leistungsminderung“.** §15ba NEU  
Die Umsetzung bleibt unklar und weitgehend den regionalen Jobcentern überlassen.
- Bürgergeldbonus i.H.v. 75€ mtl., ~~wenn es ohne Rechtsfolgenbelehrung vorgeschlagen wurde (!)~~, bei Teilnahme an §16j
  - Weiterbildung nach §81 SGB III
  - Weiterbildung Beschäftigter nach §82 SGB III
  - TaA nach §49 (3) Nr.4 SGB IX mit mind. 8 Wochen (Weiterbildung auch mit schulischen Abschluss)
  - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen BvB nach §51 SGB III
  - TaA nach §49 (3) Nr.2 SGB IX (Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung)
  - ~~Einstiegsqualifizierung nach §54a SGB III~~
  - Maßnahmen in der Vorphase einer assistierten Ausbildung nach §75a SGB III
  - Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach §16h SGB II
- Ganzheitliche Betreuung (Coaching) zum „Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit“ (nicht sanktionsbewehrt); **Gutscheinverfahren ist möglich;** §16k  
**auch für „junge Menschen“ zur Heranführung an oder Begleitung bei Ausbildung; bei anschließender Beschäftigungslosigkeit bis 12 Monate**  
**bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit bis zu 9 Monate Förderung**

## 6. „Leistungsminderungen“ statt Sanktionen

~~Das Sanktionsmoratorium ist gültig bis 30.06.2023.~~ §84 ALT

Ab 01.01.2023 sind „Leistungsminderungen“ (ALT: „Sanktionen“) anzuwenden! (Inkrafttreten)

Bei bestehender alter Eingliederungsvereinbarung sind bis 30.06.23 „Leistungsminderungen“ nach §31 Abs.1 Nr.1 anzuwenden! §65 (6a)

### Ab 01.07.2023

- Bei Pflichtverletzung (PV) nach §31 erfolgt die „Minderung“ ~~um 20% des maßgebenden Regelbedarfes; bei wiederholter Pflichtverletzung um 30%~~ um 10%, bei wiederholter PV 20%, bei weiterer PV 30% §31a NEU  
Der Minderungszeitraum dauert ~~3 Monate~~ 1 Monat bei 10%; 2 Monate bei 20%, 3 Monate bei 30% §31b (2) NEU  
Die Minderung ist aufzuheben bei Erfüllung oder der Bereitschaft zur Erfüllung. §31a (1) S.3 i.V.m. §31b (2) S.2 NEU
- Es soll eine persönliche Anhörung auf Verlangen der Betroffenen geben; bei wiederholter Pflichtverletzung soll die Anhörung grundsätzlich persönlich erfolgen. §31a (2) NEU  
Wer hier nicht erscheint, kann nicht sanktioniert werden, da keine Pflicht besteht einer Anhörung nachzukommen.
- Keine Kürzung bei außergewöhnlicher Härte §31a (3) NEU
- Die maximale Kürzung beträgt 30% (gemäß Urteil des VerfG). §31a (4) S.1 NEU
- Keine Kürzung von Bedarfen der Unterkunft und Heizung! §31a (4) S.2 NEU  
(→Bezieher geringer Leistungen können nicht sanktioniert werden!)
- Bei Minderung von Leistungen für U25, ist ein Beratungsangebot innerhalb von 4 Wochen zu geben. §31a (6) NEU
- Arbeitsgelegenheiten nach §16d sind freiwillig und nicht mehr sanktionsbewehrt. **Aber verpflichtend, wenn diese im Koop-plan festgeschrieben sind (§15 (5) NEU) ?!** §31 (1) Nr.2 ALT
- Die Minderung bei Meldeversäumnis beträgt 10% für die Dauer von einem Monat; §32  
~~in der Vertrauenszeit nur bei wiederholtem Meldeversäumnis.~~

## 7. Verwaltungsvorschriften und sonstige

- Bagatellbetrag bei Rückforderungen: Keine Erstattungen bei Forderungen i.H.v. unter 50€ pro Bedarfsgemeinschaft §40 (1) NEU und §41a (6)NEU  
Aus der Gesetzesbegründung:  
*„Um eine sofortige abschließende Bearbeitung des Vorgangs in den Jobcentern zu ermöglichen, findet keine Aufsummierung mit Beträgen unter 50 Euro aus vorherigen Prüfungen statt. Liegen jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung mehrere zu prüfende Änderungssachverhalte vor, sind die sich hieraus ergebenden Nachzahlungsbeträge und Erstattungsforderungen in Summe zu betrachten.“*
- **Darlehensaufrechnung mit 5% d.maßg. RB (statt 10%)** §42a (2)
- Keine Aufrechnung von Darlehen, wenn bereits mit über 20% aufgerechnet wird. §42a (2) NEU
- **Tilgung von Erstattungsansprüche bei Aufnahme bedarfsdeckender Erwerbstätigkeit mit Raten i.H.v. 10% der maßgeblichen Regelbedarfe** §40 (10) NEU
- **Bei der Anwendung der Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach §1629a BGB werden 15.000€ Vermögen nicht berücksichtigt.** §40 (9) NEU
- alle arbeitslosen Ü58 werden wieder als arbeitslos erfasst §53a (2) ALT  
(gilt nicht für Bestandsfälle) §65 (9) NEU
- Kindersofortzuschlag i.H.v. 20€ bleibt erhalten (bis zur geplanten Kindergrundsicherung) §72

### Ab 01.07.2023:

- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind von erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden vorzulegen, es sei denn, AlgI wird bezogen oder von der AA von der Verpflichtung befreite Personen als Einzelfälle (aber weiterhin keine „Strafen“ bei Nichterfüllung) §56 (1-2) NEU

## 8. Änderungen im SGB III

- Förderung von Weiterbildungen zum Erwerb von Grundkompetenzen, wenn dies die Grundlage für eine erfolgreiche Weiterbildung oder allgemein die Beschäftigungsfähigkeit verbessert. §81 (3a) NEU
- Kostenübernahme von notwendiger sozialpädagogischer Begleitung bei Weiterbildung §84 (1)

### Ab 01.07.2023:

- Der **Vermittlungsvorrang** gilt nicht für den Gründungszuschuss nach §93. §4 (2)
- Bei abschlussorientierten mind. 2jährigen Weiterbildungen erfolgen eine **Weiterbildungsprämie** i.H.v. 1.000€ bei Zwischenprüfung und 1.500€ bei Abschlussprüfung (*ersetzt den befristeten §131a (3))* und §87a (1) SGB III NEU ein monatliches **Weiterbildungsgeld** i.H.v. 150€ §87a (2) SGB III NEU  
**Weiterbildungsgeld gibt es auch bei Weiterbildung und bestehender Beschäftigung, wenn Bezug von Bürgergeld vorliegt.** §16 (3a) SGB II NEU  
Das Weiterbildungsgeld ist auch bei am 01.07.23 laufenden Weiterbildungen zu leisten. §456 (1) NEU
- **Kinderbetreuungskosten bei Weiterbildung „können pauschal“ mit 160€ übernommen werden.** §87 SGB III
- Weiterbildung zum Erwerb von Grundkompetenzen auch mit dem Ziel der Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit §81 (3a) SGB III
- **Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung werden verlängert bis 2026** §131a SGB III
- Die Dauer des Arbeitslosengeldes wird bei Arbeitslosengeld bei Weiterbildung um einen Tag für zwei Tage Weiterbildung gekürzt. Die Verkürzung unterbleibt, wenn der Restanspruch auf mehr als drei Monate (bisher einem Monat) fallen würde. und bei mind. 6-monatiger Weiterbildung verlängert sich der Restanspruch ggf. sogar auf genau drei Monate §148 (2+3) SGB III NEU  
Dies ist auch anzuwenden bei am 01.04.23 laufenden Weiterbildungen. §456 (3) NEU
- Umschulungen können auch länger als zwei Jahre gefördert werden, §180 (4) SGB III NEU
  - wenn die Ausbildungsdauer aufgrund von Vorschriften nicht verkürzt werden kann oder
  - wenn die Eignung oder die persönlichen Verhältnisse eine Verkürzung nicht möglich ist.

## 9. Änderungen im SGB XII

u.a.:

- Vermögensfreibetrag erhöht sich von 5 auf 10.000€ VO zu §90 (2) SGB XII
- Jährliche Fortschreibung der Regelbedarfe nach Preis- und Lohnsteigerungen wird ergänzt um einen Inflationsfaktor §28a SGB XII
- Regelbedarfe zum 01.01.2023 §134 SGB XII

	Regelbedarfsstufe (RB)	Regelbedarfe neu	Regelbedarfe alt
1	Alleinstehende/ Alleinerziehende	502 €	449 € (+53 €)
2	Partner/in	451 €	404 € (+47 €)
3	Volljährige Haushaltsangehörige	402 €	360 € (+42 €)
4	14-17jährige	420 €	376 € (+44 €)
5	6-13jährige	348 €	311 € (+37 €)
6	0-5jährige	318 €	285 € (+33 €)